# **Stadt Bergisch Gladbach**

Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich	Drucksachen-Nr.	
Allgem. Verwaltung, Verwaltungssteuerung	106/2008	
	X Öffentlich	
	Nichtöffentlich	
Beschlussvorlage		
Descinussvoriage		
		Art der Behandlung
Beratungsfolge ♥	Sitzungsdatum	(Beratung, Entscheidung)
Tr. d	10.02.2000	
Hauptausschuss	19.02.2008	
Rat		

## Tagesordnungspunkt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Verlagerung der Ausländerbehörde

# **Beschlussvorschlag:**



Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird die Stadt die Aufgaben der Ausländerbehörde auf den Rheinisch-Bergischen Kreis übertragen. Dem beigefügten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis wird zugestimmt.

<-<u>(a)</u>

#### Sachdarstellung / Begründung:



# I. Allgemeine Hinweise / Rechtliche Grundlage

Die Aufgaben der Ausländerbehörde wurden der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen der Funktionalreform im Jahre 1980 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit wurde die Gemeindeordnung (GO NRW) im Jahre 2004 geändert. Die diesbezüglichen Vorschriften der §§ 3 und 4 GO NRW haben im Jahr 2007 eine erneute Überarbeitung erfahren. Aufgrund der aktuellen Vorgaben des Landesgesetzgebers kann eine große kreisangehörige Stadt gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) mit dem Kreis vereinbaren, dass Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vom Kreis übernommen werden.

Gemäß § 23 GkG können Stadt und Kreis öffentlich-rechtlich vereinbaren, dass der Kreis die Aufgaben der Ausländerbehörde in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, die Aufgaben für die Stadt durchzuführen. Übernimmt der Kreis die Aufgaben in seine Zuständigkeit, so gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben auf ihn über. Verpflichtet er sich hingegen, die Aufgaben für die Stadt durchzuführen, so bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Aufgabe unberührt. In der Vereinbarung kann der Stadt ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben eingeräumt werden; dies gilt auch für die Bestellung von Dienstkräften.

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll eine angemessene Entschädigung vorgesehen werden, die in der Regel so zu bemessen ist, dass die durch die Übernahme oder Durchführung entstehenden Kosten gedeckt werden. Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen. Sie bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung.

Wegen der Bedeutung der Angelegenheit liegt die Entscheidungskompetenz bei der jeweiligen Vertretungskörperschaft, also bei Stadtrat und Kreistag.

#### II. Eckpunkte der Einigung

Landrat und Bürgermeister schlagen gemeinsam vor, die Aufgaben der städtischen Ausländerbehörde auf den Kreis zu übertragen. Im Hinblick auf die räumliche Nähe der beiden Ausländerbehörden (Stadthaus und Kreishaus Gronau) und die Vergleichbarkeit der Aufgabenerledigung ist eine Zusammenlegung sinnvoll. Aus Sicht beider Verwaltungsvorstände sind hiermit auf Dauer Synergieeffekte zu erzielen. So können z.B. Einsparungen im Bereich der Gemeinkosten, d.h. Einsparungen bei den Kosten der Führungsebene, des Bereitschaftsdienstes, der Querschnittseinheiten und des Fahrzeugbestandes erzielt werden.

Die zusammen gelegte Ausländerbehörde soll im Kreishaus Gronau untergebracht werden.

Der Kreis ist bis auf weiteres auf sämtliche derzeit in der städtischen Ausländerbehörde und der Einbürgerungsstelle beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insgesamt acht Vollzeitbeschäftigte) im Rahmen der neu zu organisierenden Arbeitsabläufe angewiesen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen mit ihrem Einverständnis entweder zur Kreisverwaltung versetzt (Dienstherrenwechsel) oder vorübergehend für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren abgeordnet werden.

Die mit Antrag des Integrationsbeirates (Drucksache 70/2008) geäußerte Befürchtung, eine Kooperation könne die vertrauensvolle Zusammenarbeit der städtischen Mitarbeiter/innen mit den Ausländer/innen unserer Stadt gefährden, wird von der Verwaltung nicht geteilt. Bei der

Ausführung des Ausländerrechts handelt es sich um einen gesetzlichen Auftrag der Verwaltung, der auch unter dem Dach des Kreises mit unveränderter Qualität und sogar mit demselben Personal der Ausländerbehörde und Einbürgerungsstelle fortgeführt wird. Die Verwaltung beabsichtigt vielmehr mit der Kooperation eine Bündelung der vorhandenen Kräfte und des zur Verfügung stehenden Fachwissens, um so einen noch besseren Service für die Ausländer und Ausländerinnen bieten zu können. Insbesondere die Koexistenz von zwei Ausländerbehörden erschien vielen Ausländern und Ausländerinnen unverständlich, und es gab vielfach Unsicherheiten über die jeweilige Zuständigkeit. Durch eine Zusammenlegung der Behörden wird hier mehr Klarheit geschaffen.

## III. Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Der Verwaltung ist es gelungen, mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis einen gemeinsamen Entwurf für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzustimmen, aus der sich die Einzelheiten der Kooperation im Bereich der Ausländerbehörde ergeben. Bezüglich der Details wird insbesondere auch zur Kostenbeteiligung der Stadt auf den beigefügten Entwurf dieser Vereinbarung verwiesen.

Der Personalrat wird bei der Umsetzung dieser Vereinbarung bzw. den sich hieraus ergebenen konkreten Personalmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen des LPVG beteiligt.



Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	